OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701708/3/KPe

Datum:
Linz, 12. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der K K, P X, X P, vom 22.03.2022, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22.02.2022, GZ: BHPE/921110002284/21, wegen Übertretung der COVID-19-Maßnahmengesetzes und Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im angefochtenen Straferkenntnis hinter den beiden genannten Strafbeträgen von „€ 100,00" (in der Spalte mit der Bezeichnung „Strafe(n) neu:") jeweils ergänzt wird: "(Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit: 1 Tag und 22 Stunden)"

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 26.05.2021 hat die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf)

- zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 21 Stunden) gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19- Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2021, und
- zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 21 Stunden) gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2021

verhängt.

Zu Spruchpunkt 1 hat die belangte Behörde der Bf vorgeworfen, sie habe am 20.03.2021, um 00:05 Uhr, ihren privaten Wohnbereich in X P, P X, verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in X N, R X (Garage) aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021 in der Zeit vom 15.03.2021 bis 24.03.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig gewesen sei:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
    a) der Kontakt mit
        aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
        bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
        cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
    b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
    c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
    d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
    e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
    f) die Versorgung von Tieren,

4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.

Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da die Bf an einer Party mit Freunden teilgenommen habe.

Dadurch habe die Bf die Vorschriften der §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 1 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021, verletzt.

Zu Spruchpunkt 2 hat die belangte Behörde der Bf vorgeworfen, sie habe am 20.03.2021, um 00:05 Uhr, an einer Veranstaltung teilgenommen, die in der Garage in X N, R X (Garage) und somit an einem Ort, der nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnissen dient, stattfand, obwohl Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, 4. COVID-19-SchuMaV, BGBI. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 111/2020 in der Zeit vom 15.03.2021 bis 11.04.2021 untersagt waren. Die durchgeführte Veranstaltung fuße nicht auf eine der Ausnahmeregelungen des § 13 Abs. 3 Z. 1 bis 13 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Es sei festgestellt worden, dass die Veranstaltung in der Garage stattgefunden habe, in der sich neun Personen, unter anderem auch zum Spielen von Darts, trafen.

Dadurch habe die Bf die Vorschriften des § 40 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 15 Abs. 1 letzter Satz EpiG i.V.m. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 13 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/202, verletzt.

Die genannte Strafverfügung wurde der Bf am 15.07.2021 durch Hinterlegung zugestellt und von der Bf am 16.07.2021 persönlich behoben.

I.2. Gegen diese Strafverfügung hat die Bf binnen offener Frist mittels E-Mail vom 22.07.2021 einen „Antrag auf Strafminderung" gestellt und die Herabsetzung der Strafe beantragt. Begründend wurde darin ausgeführt, dass die Strafe (welche auch gegenüber ihrem Lebensgefährten in gleicher Höhe ausgesprochen wurde) unverhältnismäßig hoch sei und die Bf vom Hausbau noch erhebliche Schulden habe.

I.3. Die belangte Behörde hat den Antrag als Einspruch gegen die Strafhöhe gewertet und mit (hier beschwerdegegenständlichem) Straferkenntnis vom 22.02.2022 zu GZ: BHPE/921110002284/21, zugestellt am 25.02.2022, die verhängten Strafen auf je 100 Euro herabgesetzt. Für beide verfahrensgegenständlichen Delikte wurde eine Gesamt-Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden festgesetzt. Weiters wurde der Kostenbeitrag für das verwaltungsbehördliche Strafverfahren pro Spruchpunkt auf 10 Euro, gesamt daher 20 Euro, herabgesetzt.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf mit Eingabe vom 22.03.2022 fristgerecht Beschwerde erhoben und im wesentlichen vorgebracht, dass sie ihre Sorgfaltspflicht durch Durchführung eines Wohnzimmertests erfüllt habe, die Schnelltests aber erst ab Mai 2021 zur Erlangung eines 3G-Status anerkannt wurden. Die Rechtslage sei zum Tatzeitpunkt nicht mehr durchschaubar gewesen und nach Aussagen von Politikern sei erst zu strafen, wenn der polizeilichen Aufforderung nicht Folge geleistet wird. Die Bf beachte die Schutzbestimmungen ausreichend, sei nicht erkrankt und befürworte auch die Impfung.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 01.04.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mittels Schreiben vom 07.04.2022 den Bf binnen einer Woche zur Bekanntgabe seines Nettoeinkommens, seines Vermögens bzw. seiner Schulden und seiner Sorgepflichten aufgefordert. Die Bf ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Weder die Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, weshalb von der

Durchführung einer solchen abgesehen wird, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG) und eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Straferkenntnis

Spruch

Ihrem Einspruch vom 22.07.2021 gegen die Strafverfügung vom 26.05.2021 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit€ 200,00, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 3 Tag(en) 20 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: € 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens€10,00

Delikt(e):	*Strafe(n) neu:*
§§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 1 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021	*€ 100*
§ 40 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 15 Abs. 1 letzter Satz EpiG i.V.m. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 13 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021	*€ 100*

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 220,00.

Rechtsgrundlage:

§ 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG

§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG"

[Fettdruck und Hervorhebungen nicht übernommen.]

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem Behördenakt, insbesondere aus dem beschwerdegegenständlichen Straferkenntnis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens:

Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid bzw. das angefochtene Straferkenntnis aufgrund der Beschwerde zu prüfen, soweit nicht eine Rechtswidrigkeit aufgrund Behördenunzuständigkeit vorliegt (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Nachdem die Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 26.05.2021 lediglich Einspruch hinsichtlich der Strafhöhe eingelegt hat („Antrag auf Strafherabsetzung"), hat die Behörde nur mehr über das Strafausmaß und die Kosten zu entscheiden (vgl. VwGH 25. 4. 2002, 2000/15/0084).

Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist in diesem Fall Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 20.9.2013, 2013/17/0305).

Nachdem auch das angefochtene Straferkenntnis nur die Strafbemessung zum Gegenstand hat, ist der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts nur auf die Strafbemessung beschränkt. Die Tatfrage ist – aufgrund der eingetretenen Rechtskraft – jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens. Die vorgeworfene Tat ist sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt zu betrachten.

III.2. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen

Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Unter Anwendung der oben beschriebenen Grundsätze der Strafbemessung ist daher als Milderungsgrund die bisherige Unbescholtenheit der Bf zu berücksichtigen. Sonstige Milderungsgründe oder aber Erschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Diese Umstände wurden von der belangten Behörde dementsprechend berücksichtigt.

Festzuhalten ist im Rahmen der Strafbemessung auch, dass durch die von der Bf verletzte Vorschrift das Rechtsgut Gesundheit und Leben geschützt werden soll. Zum Tatzeitpunkt war ein erhöhtes Infektionsgeschehen gegeben, sodass tatsächlich auch eine dementsprechende Gefahr für das geschützte Rechtsgut Gesundheit und Leben der Bevölkerung gegeben war und damit von einer unbedeutenden Verletzung des Rechtsgutes keine Rede sein kann. Im Übrigen ist die Verhängung einer Strafe erforderlich, um die Bf in Zukunft zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Die durch Gesetz und Verordnung

angeordneten Beschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 sind einzuhalten.

Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung dieser Strafe notwendig, zumal damit auch deutlich signalisiert wird, dass es sich dabei um kein „Bagatelldelikt" handelt.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt hat und trotz bestehenden Verbots seinen privaten Wohnbereich verlassen und an einer untersagten Veranstaltung teilgenommen hat.

Auch die Rechtfertigung der Bf, sie sei am Tattag getestet gewesen, kann an dieser Beurteilung nichts ändern, da sich die übertretenen Rechtsvorschriften auch an Getestete richteten und auch von diesen Personengruppen einzuhalten waren.

Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

Die von der Behörde verhängten Strafen von jeweils 100 Euro liegen weit unter 10% des möglichen Strafrahmens (in beiden Fällen bis zu 1.450 Euro), sodass die verhängte Geldstrafe ohnehin im untersten Bereich liegt.

Nachdem sich die Bf zu ihren Vermögensverhältnissen nicht geäußert hat, geht das erkennende Gericht von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen aus (vgl. VwGH 31.01.2021, 2009/05/0123).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann daher nicht finden, dass die belangte Behörde die Strafe unverhältnismäßig hoch bemessen hat.

III.3. Ersatzfreiheitsstrafe

Grundsätzlich ist die Behörde verpflichtet, für eine verhängte Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen (§16 Abs 1 VStG). Dabei ist für jede einzelne Geldstrafe eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Die Verhängung

bloß einer pauschalen Ersatzfreiheitsstrafe ist unzulässig (zB VwGH 23. 2. 1994, 93/09/0173). Ein solcher Ausspruch lässt nicht erkennen, wie hoch das Ausmaß der Strafe für jede Verwaltungsübertretung ist, sodass keine nachprüfende Kontrolle dahingehend möglich ist, ob die belangte Behörde von dem ihr im Zuge der Strafbemessung zustehendem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat (VwGH 12.12.1986, 86/18/0176). Wurde daher im Bescheid rechtswidrigerweise in undifferenzierter Weise eine einheitliche Ersatzfreiheitsstrafe für zwei selbständig verhängte Geldstrafen festgesetzt, ist diese Rechtswidrigkeit mit einer entsprechenden Änderung des Spruchs des Straferkenntnisses richtigzustellen. Eine ersatzlose Behebung des Strafausspruchs ist hingegen ausgeschlossen weil den Verwaltungsgerichten keine der nachprüfenden Kontrollen durch den VwGH angenäherte Entscheidungsbefugnis zukommt (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 16). Nachdem hinsichtlich beider verhängter Strafen der gleiche Strafrahmen gilt und auch die Geldstrafen in gleicher Höhe (je 100 Euro) bemessen wurden, ist auch die Gesamt-Ersatzfreiheitsstrafe (3 Tage und 20 Stunden) aliquot (50:50) aufzuteilen, sodass je Delikt eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 20 Stunden zu verhängen war. Der Spruch des bekämpfen Bescheids war entsprechend zu korrigieren.

III.4. Kostenausspruch

Der Kostenausspruch beruht auf § 52 Abs 2 VwGVG, wonach die Bf einen Kostenbeitrag von 20%, mindestens jedoch 10 Euro zu leisten hat, wenn das Verwaltungsgericht das Straferkenntnis bestätigt. Die hier vorgenommene Präzisierung des Spruchs hinsichtlich der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe führt hingegen zu keinem Obsiegen der Bf, zumal die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe in ihrem Ausmaß unverändert geblieben ist und lediglich verhältnismäßig den beiden Spruchpunkten zugeordnet wurde. (vgl. zu ähnlichen Fallkonstellationen: *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 , § 52 VwGVG, Rdz 21)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf die zitierten und diesbezüglich eindeutigen Gesetzesstellen sowie auf die ebenso zitierten Judikate des Verwaltungsgerichtshofs. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhalts-feststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt damit nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner